



Vereinsordnung des GSV Schwabmünchen e.V.

1. Platzrecht

Das alleinige Platzrecht obliegt dem Verein für Gebrauchs- und Sporthunde e.V. Schwabmünchen. Die Ausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes anwesendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ist während des Übungsbetriebes kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, geht dieses Recht auf den jeweiligen benannten Vertreter über.

2. Teilnahme am Übungsbetrieb

Der Zutritt zum Hundeplatz ist nur Vereinsmitgliedern und Hundeführern in Gästebildung gestattet. Nichtmitgliedern ist der Zutritt nur nach Aufforderung und in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, in dessen Abwesenheit mit den zuständigen Ausbildern, gestattet. Die Nutzung des Hundeplatzes, des Vereinsgebäudes und der Sportgeräte ist nur zu den festgelegten Trainingszeiten und in Anwesenheit der geschäftsführenden Vorstandschaft, des 1. oder 2. Ausbilders oder dessen genannten Vertreter erlaubt. Ausnahmen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

Auf dem Hundeplatz sind die Vorstandsmitglieder und die zuständigen Ausbilder weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Tierschutzgerechte Ausbildung

Der Verein steht für eine artgerechte Hundeerziehung. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden nicht geduldet.

4. Kranke Hunde

Hunde mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Jeder Hund muss ausreichend geimpft sein.

5. Übungsmaterial, Instandhaltung

Übungsmaterial und sonstige Gegenstände sind nach Gebrauch wieder zu entfernen und ordnungsgemäß aufzuräumen. Für die Sauberkeit des Übungsplatzes sind alle Nutzer verantwortlich.

6. Haftung

Jeder Hundehalter und Hundeführer haftet beim Betreten des Übungsgeländes für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seinem Hund verursacht wird. Grundsätzlich sind die Hunde auf dem Vereinsgelände angeleint zu führen; bei nicht angeleinten Hunden haftet der Hundebesitzer. Die Hundehaftpflichtversicherung und eine gültige Schutzimpfung sind für die Teilnahme am Übungsbetrieb zwingend notwendig. Das Betreten des Ausbildungsplatzes mit läufigen Hündinnen ist nur nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Ausbilder gestattet.

7. Schlussbestimmung

Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Platzordnung kann der 1. Vorsitzende und jedes andere geschäftsführende Vorstandsmitglied vom Platzrecht Gebrauch machen.

Die Vorstandschaft des GSV Schwabmünchen e.V.

Beschluss 13.11.2021